



Technische Weisungen

über die

Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke

vom 25. Juni 2024, geändert am 18. August 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),

gestützt auf Art. 229 Abs. 5 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisungen:

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Technischen Weisungen regeln die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke.

II. Allgemeine Bestimmungen

2. Auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) werden auf der Ebene Tierhaltung folgende Moderhinke TVD-Status (kurz «Status») geführt:
 - 2.1. «frei» (Schafhaltungen, die negativ auf Moderhinke getestet wurden)
 - 2.2. «gesperrt» (Schafhaltungen, unter einfacher Sperre 1. Grades)
3. Die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke sind in Art. 229e TSV festgehalten. Demnach gelten folgende Bestimmungen:
 - 3.1. Während den Untersuchungsperioden vom 1. Oktober – 31. März dürfen Schafe nur in andere Tierhaltungen verbracht werden, wenn das Untersuchungsergebnis der letzten amtlichen Kontrolle negativ ist. Das Untersuchungsergebnis einer Untersuchungsperiode gilt maximal bis zum Ende der nächsten Untersuchungsperiode. Es verliert seine Gültigkeit bei einem Seuchenverdacht oder einem Seuchenfall.
 - 3.2. Falls am Ende der Untersuchungsperioden (31. März) kein Untersuchungsergebnis vorliegt, ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über die betreffende Tierhaltung sowie die Beprobung an (Art. 228b TSV i.V. mit Art. 229 Abs. 2 TSV und Art. 229e Abs. 4). Die Sperre wird aufgehoben, wenn ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt.



4. Wanderherden:

4.1. Für die Bildung von Wanderherden gelten folgende Bedingungen:

- Falls alle Schafe einer Wanderherde aus Herkunftstierhaltungen stammen, von denen ein während der aktuellen Untersuchungsperiode durchgeführter negativer Test vorliegt, muss die Wanderherde zu Beginn der Wanderung nicht getestet werden.
- Falls nicht von allen Herkunftstierhaltungen ein während der aktuellen Untersuchungsperiode durchgeführter negativer Test vorliegt, muss die Wanderherde zu Beginn der Wanderung auf Moderhinke getestet werden.
- Falls eine Wanderherde mit Tieren aus Herkunftstierhaltungen, die bereits während der aktuellen Untersuchungsperiode negativ auf Moderhinke getestet wurden und aus solchen, die noch nicht getestet wurden, gebildet wird, so ist die Wanderherde in zwei Kompartimente zu trennen. Die Beprobung zu Beginn der Wanderung hat ausschliesslich bei den Tieren aus den noch nicht getesteten Herkunftstierhaltungen der aktuellen Untersuchungsperiode zu erfolgen.

5. Begleitdokumente und Moderhinke TVD-Status

- 5.1. Beim Ausdruck der Begleitdokumente aus der TVD wird der Moderhinke-TVD-Status aufgedruckt. Der Aufdruck gilt als Nachweis des Status.
- 5.2. Bei handausgefüllten Begleitdokumenten ist als Beleg für den Status «frei» (Moderhinke-negativ) ein gültiger Nachweis des Kantons beizulegen.
- 5.3. Für Tiere aus gesperrten Tierhaltungen ist ein vom zuständigen amtlichen Tierarzt / von der zuständigen amtlichen Tierärztin ausgestelltes «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» (Art. 12 Tierseuchenverordnung) nötig.
- 5.4. Verantwortlich für die korrekte Deklaration ist in jedem Fall der Tierhalter/die Tierhalterin, der/die das Begleitdokument ausstellt.

III. Ausnahmegewilligungen

6. Sömmerung:

Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen.

Voraussetzung ist, dass der Alpbewirtschafter nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Nach Ende der Sömmerungsperiode dürfen die Tiere in folgende Tierhaltungen verbracht werden:

- zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades belegt werden (Massnahmen gemäss Ziff. 9), oder
- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 7).

7. Reine Mastbetriebe:

Die Kantonstierärztin/der Kantonstierarzt kann auf Gesuch hin reine Mastbetriebe bewilligen, die Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» und dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Über die reinen Mastbetriebe werden die einfache Sperre 1. Grades sowie folgende Auflagen angeordnet:

- 7.1. Alle Schafe dürfen den Betrieb ausschliesslich zur direkten Schlachtung verlassen.
- 7.2. Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen abgesondert, im Stall gehalten und behandelt werden.
- 7.3. Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.
- 7.4. Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.
- 7.5. Bei Weiden müssen die Schafe durch einen ausbruchssicheren Zaun eingezäunt werden.

IV. Tierverkehr im Seuchenfall

8. Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf Moderhinke ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt bis zur Widerlegung des Verdachts die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung an (Art. 69 und Art. 228b TSV).
9. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis ordnet die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt die einfache Sperre 1. Grades über die betroffene Schafhaltung und die umgehende Sanierung an. Die einfache Sperre 1. Grades und die Sanierung wird auch über die Ziegen der gleichen Tierhaltung angeordnet (Art. 59 und 69 i. V. m. Art. 228 Abs. 2 TSV). Es gelten zusätzlich folgende Auflagen hinsichtlich Tierverkehr:
 - 9.1. Klinisch erkrankte Schafe müssen von anderen Schafen abgesondert, im Stall gehalten und behandelt werden.
 - 9.2. Die Tiere dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Wegen getrieben werden.
 - 9.3. Die Tiere dürfen nicht auf betriebsfremden Flächen geweidet werden.
 - 9.4. Bei Weiden müssen die Schafe durch einen ausbruchssicheren Zaun eingezäunt werden.
10. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann bewilligen, dass Tierhalter / Tierhalterinnen die Schafe ihrer Tierhaltung zwecks Sanierung in eine andere Tierhaltung verbringen. Die einfache Sperre 1. Grades über die leerstehende Tierhaltung wird frühestens 4 Wochen nach Abgang des letzten Tieres und nach erfolgter gründlicher Reinigung der Stallungen aufgehoben. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann nach Kontrolle diese Zeit von 4 Wochen verkürzen.
11. Erfolgt eine Sanierung durch Abgang sämtlicher Tiere der Tierhaltung in die Schlachtung oder in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin / vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 7), wird die einfache Sperre 1. Grades frühestens 4 Wochen nach Abgang des letzten Tieres und nach erfolgter gründlicher Reinigung der Stallungen aufgehoben. Der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin kann nach Kontrolle diese Zeit von 4 Wochen verkürzen.
12. Seuchenfall in einem Sömmerungsbetrieb
 - 12.1. Über den Sömmerungsbetrieb wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Weiterführung der Sömmerung wird nur bewilligt, wenn sichergestellt werden kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und Massnahmen zu Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden.
 - 12.2. Der einfachen Sperre 1. Grades unterstehen auch Heimbetriebe, in die Tiere ab einer gesperrten Alp, zum Beispiel aufgrund von fortgeschrittener Erkrankung, gebracht werden. Das Verbringen von solchen Tieren in die Heimbetriebe ist der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden.
 - 12.3. Bei der Alpentladung dürfen die Schafe wie folgt verbracht werden:
 - zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 9 belegt werden oder
 - in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
 - in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 7).

12.4. Der Zeitpunkt der Alpentladung und die Bestimmungsbetriebe sind dem Kantonstierarzt/der Kantonstierärztin mindestens 10 Tage im Voraus zu melden.

13. Seuchenfall in einer Wanderherde

13.1. Über die Wanderherde wird die einfache Sperre 1. Grades angeordnet. Die Sanierung einer Wanderherde ist nicht möglich. Ebenso ist die Weiterführung der Wanderung ohne Gefährdung von anderen Schafen nicht möglich. Die Kantonstierärztin/der Kantonstierarzt ordnet deshalb die Auflösung der Wanderherde an. Die Schafe dürfen wie folgt verbracht werden:

- in Schlachtbetriebe zur direkten Schlachtung oder
- in reine Mastbetriebe, die von der Kantonstierärztin/vom Kantonstierarzt eine Bewilligung haben (gemäss Ziff. 7) oder
- Mit Bewilligung des Kantonstierarztes / der Kantonstierärztin:
 - zurück in die Heimbetriebe, wobei diese einen allfälligen Status «frei» verlieren und mit der einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 9 belegt werden, oder
 - in eine separate Tierhaltung, in welcher sie keinen Kontakt mit anderen Schafen haben. Diese Tierhaltung wird mit einer einfachen Sperre 1. Grades und den Massnahmen gemäss Ziff. 9 belegt.

V. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 18. August 2025 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen